

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER KRÜGER GROUP

1. Definitionen

„AEB“ sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KRÜGER GROUP.

„KRÜGER GROUP“ ist die Krüger GmbH & Co. KG und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften.

„Krüger Unternehmen“ ist jedes Unternehmen der KRÜGER GROUP.

„Lieferant“ sind die Geschäftspartner, Lieferanten und sonstige Dienstleister denen ein Krüger Unternehmen einen Auftrag erteilt bzw. eine Bestellung abgegeben hat.

„Vertragsprodukte“ sind die an ein Krüger Unternehmen zu liefernden bzw. zu verkaufenden beweglichen Sachen.

2. Allgemeines, Geltungsbereich

2.1. Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem Krüger Unternehmen und den Lieferanten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, das jeweilige Krüger Unternehmen hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn das jeweilige Krüger Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen („Vertragsprodukte“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Krüger Unternehmens gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass das jeweilige Krüger Unternehmen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten

(einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Krüger Unternehmens maßgebend.

2.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber einem Krüger Unternehmen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schriftform.

2.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss und Anfragen

3.1. Diese AEB gelten auch für Anfragen. Anfragen sind unverbindlich.

3.2. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für das jeweilige Krüger Unternehmen.

3.3. Die Bestellung eines Krüger Unternehmens gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe der Bestellung oder schriftlicher Bestätigung eines Angebots eines Lieferanten durch das Krüger Unternehmen als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.4. Sofern nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet wurde, ist jede Bestellung binnen einer Woche unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete oder ergänzende Annahme einer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch das jeweilige Krüger Unternehmen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 5 Werktage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, das bestellende Krüger Unternehmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 4.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Krüger Unternehmens – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Krüger Unternehmen ist zudem insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen. Die Differenz zwischen Deckungskäufen und dem mit den Lieferanten vereinbarten Preisen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Regelungen in Ziffer 4.3 bleiben unberührt.
- 4.3. Ist der Lieferant in Verzug, kann das Krüger Unternehmen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Vertragsprodukte. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden unter Anrechnung der Schadenspauschale vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Nimmt das Krüger Unternehmen die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Krüger Unternehmens nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- 5.2. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der vom Krüger Unternehmen benannte Empfangsort (Bringschuld). Beim Fehlen einer ausdrücklichen Benennung ist Erfüllungsort der Sitz des bestellenden Werkes.
- 5.3. Soweit für den jeweiligen Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbart ist, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Diese gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen.
- 5.4. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) zu erfolgen.
- 5.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des jeweiligen Krüger Unternehmens (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem jeweiligen Krüger Unternehmen eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Wird eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht eingehalten, sind daraus resultierende Verzögerungen nicht von dem jeweiligen Krüger Unternehmen zu vertreten.
- 5.6. Auf Verlangen des Krüger Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, dem Krüger Unternehmen sämtliche Dokumente bei der Lieferung oder unverzüglich danach zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch nach pflichtgemäßem Ermessen des Krüger Unternehmens für die Vorlage von Originaldokumenten. Zu den relevanten Dokumenten gehören unter anderem Zolldokumente, Ursprungslandnachweise, QS-Prüfnachweise, Zertifizierungen, Belege über den Präferenzstatus.
- 5.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf das Krüger Unternehmen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn

das Krüger Unternehmen in Annahmeverzug gerät.

- 5.8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Krüger Unternehmen seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Krüger Unternehmens (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät das Krüger Unternehmen in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich das Krüger Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Krüger Unternehmens zurück zu nehmen.
- 6.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Krüger Unternehmens vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist das Krüger Unternehmen nicht verantwortlich. Jede Partei trägt die Kosten seiner Bank selbst.
- 6.4. Es werden keine Fälligkeitszinsen geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5. Das Krüger Unternehmen ist berechtigt, mit jeder Forderung, die ihm gegenüber dem Lieferanten zusteht, gegen jede Forderung des Lieferanten,

die dem Lieferanten gegenüber dem Krüger Unternehmen zusteht, aufzurechnen. Wechselseitige Forderungen des Krüger Unternehmens und des Lieferanten aus diesem Lieferverhältnis im Sinne des vorhergehenden Satzes erlöschen in diesem Zeitpunkt und in der Höhe, in dem und in der sie sich aufrechenbar gegenüberstehen, ohne dass es einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf. Das Krüger Unternehmen ist zudem berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- 6.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Rechnungen

- 7.1. Die Erstellung der Rechnungen muss nach den Vorgaben der §§ 14 bzw. 14a Umsatzsteuergesetz erfolgen. Weiterhin sind eventuelle Vorgaben der KRÜGER GROUP zu berücksichtigen.
- 7.2. Die Rechnungen müssen jeweils auf das betreffende Krüger Unternehmen ausgestellt sein, in dessen Namen und auf dessen Rechnung bestellt worden ist. Die Rechnungen sind an das betreffende Krüger Unternehmen zu senden, wobei das Krüger Unternehmen eine abweichende Regelung mit dem Lieferanten vereinbaren kann. Käufer bleibt auch diesem Fall das in der Bestellung angegebene Krüger Unternehmen.
- 7.3. Rechnungen, auf denen andere Mengen als von dem Krüger Unternehmen quittiert angegeben sind, werden vor ihrer Regulierung einvernehmlich berichtet.
- 7.4. Es werden nur Rechnungen reguliert, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Es wird abweichend von den allgemein gültigen Verjährungsregeln vereinbart, dass der Anspruch auf Rechnungsberichtigung bei einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erst in 10 Jahren verjährt.

8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen,

Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich das Krüger Unternehmen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 8.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die das Krüger Unternehmen dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für das relevante Krüger Unternehmen vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch das Krüger Unternehmen, so dass das relevante Krüger Unternehmen als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 8.4. Die Übereignung der Vertragsprodukte auf das Krüger Unternehmen hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt das Krüger Unternehmen jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Vertragsprodukte. Das Krüger Unternehmen bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Vertragsprodukte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die

Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Gewährleistung und Mängelrechte

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte hinsichtlich Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und sonstiger Beschaffenheit (i) den Spezifikationen und sonstigen Vereinbarungen mit dem Krüger Unternehmen entsprechen, (ii) den gesetzlichen Bestimmungen im Bestimmungsland entsprechen sowie (iii) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind. Bei einem Kauf nach Muster oder Probe gelten die Eigenschaften und die Beschaffenheit des Musters oder der Probe als zugesichert, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 9.2. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die Vertragsprodukte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Vertragsprodukten keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter bestehen, die durch eine Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung durch das Krüger Unternehmen und ggf. weitere Unternehmen der KRÜGER GROUP an seine Kunden verletzt werden könnten. Der Lieferant wird die das Krüger Unternehmen und alle weiteren Unternehmen der KRÜGER GROUP von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzung auf erstes Anfordern freistellen, es sei denn, der Lieferant hat die tatsächliche oder behauptete Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 9.3. Für die Rechte des Krüger Unternehmens bei Verletzung einer der Pflichten gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 sowie sonstigen Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsprodukte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- 9.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem relevanten Krüger Unternehmen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Krüger Unternehmen der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 9.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die gelieferte Ware wird unverzüglich nach Wareneingang beim Krüger Unternehmen und unabhängig von den jeweils vereinbarten Incoterms hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüft und entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Später entdeckte Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 9.6. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jeweils diejenigen Produktbeschreibungen die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Krüger Unternehmen, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- 9.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Krüger Unternehmens bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet das Krüger Unternehmen jedoch nur, wenn das Krüger Unternehmen erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – je nach Wahl des Krüger Unternehmens entweder (i) Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder (ii) Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Krüger Unternehmen gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das Krüger Unternehmen den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für das Krüger Unternehmen unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird das Krüger Unternehmen den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.9. Der Lieferant stellt das Krüger Unternehmen von sämtlichen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen seiner Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Vertragsprodukte und Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten.
- 9.10. Im Übrigen ist das Krüger Unternehmen bei einer Verletzung der Garantien, einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem steht dem Krüger Unternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz zu.
- 10. Lieferantenregress**
- 10.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Krüger Unternehmen neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Das Krüger Unternehmen ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die es seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2. Bevor das Krüger Unternehmen einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird es den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um

schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Krüger Unternehmen tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 10.3. Die Ansprüche des Krüger Unternehmens aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch das Krüger Unternehmen oder einen seiner Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung

- 11.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er das Krüger Unternehmen und weitere Unternehmen der KRÜGER GROUP insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 11.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem relevanten Krüger Unternehmen durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird das betroffene Krüger Unternehmen den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 11.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 30 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Dem Krüger Unternehmen ist auf Verlangen angemessener Nachweis zu erbringen.

12. Qualitätssicherung und Informationspflichten

- 12.1. Die Produktionsstätten, in der die Waren produziert werden, sind dem Krüger Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung muss umgehend und schriftlich informiert werden. Die Produktionsstätten

müssen die vorgegebenen Zertifizierungen aufweisen.

- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Produktspezifikationen, der gesetzlichen Vorgaben sowie die sonstige Qualität der Vertragsprodukte im Rahmen eines schlüssigen Qualitätssicherungskonzepts durch ständige Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle auf eigene Kosten zu prüfen und zu sichern. Über Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen wird der Lieferant das Krüger Unternehmen auf entsprechende Anfrage hin umfassend unterrichten.

- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Teilnahme an einem von der KRÜGER GROUP anerkannten unabhängigen Auditierungssystem. Die Ergebnisse der Auditierung stellt der Lieferant jederzeit auf Verlangen dem Krüger Unternehmen zur Verfügung. Zudem gewährt der Lieferant dem Krüger Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu den auf den entsprechenden Datenbanken hinterlegten vollständigen Auditberichten.

- 12.4. Der Lieferant wird das relevante Krüger Unternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren, falls innerbetriebliche oder externe Vorkommnisse, Untersuchungen, Feststellungen etc. ergeben, dass ausgelieferte Vertragsprodukte von den Produktspezifikationen abweichen und/oder Qualitätsmängel aufweisen und/oder aufweisen könnten und/oder in sonstiger Art und Weise die Rechtskonformität bzw. uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit in Zweifel steht. In Fällen, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit bestehen könnte, wird der Lieferant das Krüger Unternehmen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Stunden nach Kenntniserlangung informieren.

- 12.5. Mitarbeiter der KRÜGER GROUP bzw. von dem relevanten Krüger Unternehmen benannte Sachverständige sind berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu besichtigen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen und Proben aus der laufenden Produktion der Vertragsprodukte zu ziehen. Die Häufigkeit und der Umfang dieser Auditierungen liegt im Ermessen des relevanten Krüger Unternehmens, wobei auf die berechtigten

Interessen des Lieferanten Rücksicht genommen wird. Nach Vorlage einer durch das relevante Krüger Unternehmen ausgestellten Berechtigung wird dem Auditor für alle relevanten Räumlichkeiten Zugang gewährt. Die Auditoren sind berechtigt, eventuelle Abweichungen mit einem Foto zu dokumentieren. Die Fotos dienen lediglich der Dokumentation von punktuellen Abweichungen.

12.6. Der Lieferant gewährt Mitarbeitern der KRÜGER GROUP bzw. von dem relevanten Krüger Unternehmen beauftragten Sachverständigen jederzeit Einsicht durchgeführte Berichte und Aufzeichnungen des Lieferanten sowie in Berichte und Aufzeichnungen über Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen, die von Dritten durchgeführt worden sind.

12.7. Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, hat das relevante Krüger Unternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die das relevante Krüger Unternehmen beauftragt, entsprechend zu verpflichten.

13. Zertifizierungen

Die Produktionsstätten in der die Vertragsprodukte produziert werden, sind dem Krüger Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung muss umgehend und schriftlich informiert werden. Die Produktionsstätten müssen die von dem Krüger Unternehmen vorgegeben Zertifizierungen aufweisen.

14. Verjährung

14.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die

gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen das Krüger Unternehmen geltend machen kann.

14.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit einem Krüger Unternehmen wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

14.4. Soweit dem relevanten Krüger Unternehmen gegen den Lieferanten aufgrund der Vorschriften zum Lieferantenregress Regressansprüche (§§ 445a-478 BGB) zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 445b BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 13.2 geregelten Frist ein.

15. Außerordentliche Kündigung

15.1. Das Krüger Unternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung einzelner oder sämtlicher Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferanten gegenüber dem Krüger Unternehmen gefährdet erscheint. Das ist insbesondere der Fall, wenn gegen den Lieferanten nachhaltige Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

16. Abtretungsverbot und Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen die Unternehmen der KRÜGER GROUP ist ausgeschlossen, soweit der Lieferant nicht aufgrund eines mit dem Vorlieferanten

vereinbarten verlängerten Eigentums-
vorbehaltes diese Forderung an den Vor-
lieferanten abtreten muss.

17. Code of Conduct, Compliance und Antikorruption

- 17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Verhaltenskodex der KRÜGER GROUP (in seiner jeweils gültigen Fassung; verfügbar unter <https://www.krueger-group.com/downloads>) auf sein Unternehmen anzuwenden und einzuhalten.
- 17.2. Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, dass auch seine Zulieferer den Verhaltenskodex der KRÜGER GROUP auf ihr jeweiliges Unternehmen anwenden und einhalten oder entsprechende Verhaltensrichtlinien einhalten. Zulieferer im Sinne von Satz 1 ist, wessen Tätigkeit notwendig für die Herstellung der Produkte oder die Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistungen der KRÜGER GROUP ist, unabhängig davon, ob er eine vertragliche Beziehung mit dem Lieferanten hat oder nicht.
- 17.3. Der Lieferant räumt dem Krüger Unternehmen das Recht ein, Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Ziffern 16.1. und 16.2. durchzuführen.
- 17.4. Das Krüger Unternehmen ist berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audit vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant den Verhaltenskodex der KRÜGER GROUP einhält. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein hinreichender Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Krüger Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten rechnen muss. Ziffer 11.6. gilt entsprechend.
- 17.5. Der Lieferant sichert zu, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden (i) gesetzlichen, (ii) sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie (iii) den mit dem Krüger Unternehmen getroffenen

vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Lieferant sichert zudem zu, dass in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen sind, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz 1 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.

- 17.6. Es ist dem Lieferanten strikt untersagt, den Mitarbeitern (einschließlich deren Angehörigen) der KRÜGER GROUP für deren Tätigkeit in der KRÜGER GROUP Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Handelt der Lieferant diesem Verbot zuwider, kann das Krüger Unternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

18. Datenschutz

- 18.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Personenbezogene Daten, die der Lieferant übermittelt, werden zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung und des jeweiligen Angebots des Lieferanten sowie für künftige Bestellungen und künftige Angebote des Lieferanten verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden im EDV-System der KRÜGER GROUP gespeichert. Dies bedeutet, dass alle Unternehmen der KRÜGER GROUP (<https://www.krueger-unternehmen.de/de/gruppe>) Zugriff auf die Daten haben. Dies ist erforderlich und liegt in unserem berechtigten Interesse, weil die Unternehmen in der KRÜGER GROUP arbeitsteilig zusammen arbeiten und Waren / Dienstleistungen zentral bestellen. Eine anderweitige Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.
- 18.2. Der Lieferant ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Krüger Unternehmen verpflichtet, die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 der Verordnung (EU). 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) über die Datenverarbeitung durch das Krüger Unternehmen bzw. die KRÜGER GROUP zu informieren. Die KRÜGER GROUP bzw. das Krüger Unternehmen sehen von einer Information der betroffenen Person ab. Dem Lieferanten werden die zur Erfüllung der

Informationspflichten nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereitgestellt.

19. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommen.
- 19.2. Für diese AEB und für die Vertragsbeziehung zwischen dem Krüger Unternehmen und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 19.3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20. Terrorismusbekämpfung

Die KRÜGER GROUP setzt die Sanktions-Verordnungen gegen terrorverdächtige Personen und Organisationen im Hinblick auf die Prüfung der Namens- und Adressenlisten um.

21. Umweltschutz

- 21.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Umweltrechts und den Vorschriften zum Umweltschutz zu handeln.
- 21.2. Der Lieferant ist informiert über die Auswirkungen seines Betriebs auf die Umwelt und verpflichtet sich, die Umwelteinflüsse seines Betriebs zu reduzieren und systematisch an der Optimierung von umweltfreundlichen Betriebsabläufen zu arbeiten. Verbesserungen im Hinblick auf die Umwelt beinhalten die Verringerung von Energie- und Wasserverbrauch, die Reduzierung von Emissionen, die Vermeidung von Abfall und die

Reduzierung und/oder den Ersatz von gefährlichen Chemikalien.

22. Tierschutz

Soweit für seinen Betrieb zutreffend, verpflichtet sich der Lieferant, Vorkehrungen zum Tierschutz aller Tiere zu treffen und die Misshandlung von Tieren zu vermeiden; sowohl beim Einfangen, der Aufzucht, der Tierhaltung, dem Transport und der weiteren Verwendung.